

Statuten des Vereins

„Freunde des Schwingsportes“

1. Zweck und allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Rechtsnatur, Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Verein „Freunde des Schwingsportes“ (nachfolgend „Verein“ genannt) besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Galmiz.

Artikel 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Durchführung von Aktionen zu Gunsten des Schwingsportes. Dazu gehört unter anderem die Durchführung des Anlasses „Poulet-Schweizer-Rekord-Versuch“ im 2019.

Der Verein hat auf unbestimmte Zeit Bestand.

2. Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, die dem bereits bestehenden Organisationskomitee des Anlasses „Poulet-Schweizer-Rekord-Versuch“ im 2019 angehören.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erwerben Personen automatisch mit der Übernahme einer Funktion im Organisationkomitee des Anlasses „Poulet-Schweizer-Rekord-Versuch“ im 2019.

Artikel 5

Rechte und Pflichten

Die Rechte der Mitglieder bestimmen sich aus den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Jedes Mitglied hat mindestens die Pflicht die Organisation des Anlasses „Poulet-Schweizer-Rekord-Versuch“ im 2019 aktiv zu unterstützen.

Artikel 6

Beginn und Beendigung / Austritt

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme der Aktivitäten im Organisationkomitee und endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. Jedes Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dies erfolgt insbesondere bei Verletzung der ihm obliegenden Pflichten. Der Ausschluss ist dem Vereinsmitglied schriftlich und begründet mitzuteilen.

Ein Vereinsmitglied kann jederzeit mit einem formalen Bescheid an den Vorstand aus dem Verein austreten.

Artikel 7

Anspruch auf das Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Artikel 8

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher CHF 10.00 beträgt. Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

3. Organe

Artikel 9

Bezeichnung

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

3.1. Die Vereinsversammlung

Artikel 10

Stellung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Artikel 11

Einberufung; Antragsrecht

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 7 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Die Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme; eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Es darf nur über traktandierte Geschäfte Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder haben das Recht Anträge zu Handen der Vereinsversammlung zu stellen. Derartige Anträge sind mindestens 4 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vereinspräsidenten einzureichen. Diese Anträge werden unter dem Traktandum „Anträge“ an der Vereinsversammlung behandelt.

Artikel 12

Kompetenzen

Die Vereinsversammlung beschliesst vor:

- den Erlass und die Abänderung der Statuten
- die Rechenschaftsberichte des Vorstandes und der Kontrollstelle
- die Jahresrechnung
- die Festrechnung
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Personen der Kontrollstelle
- die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Gegenstände die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind

Die Versammlung wählt:

- den Vorstand
- die Kontrollstelle

Artikel 13

Wahlen und Abstimmungen

Es wird offen gewählt und abgestimmt. Auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmerinnen und -teilnehmer erfolgt eine geheime Wahl oder Abstimmung.

Bei Abstimmungen gilt das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen. Enthaltungen, leere und ungültige Stimmen werden bei der Bestimmungen des absoluten Mehrs nicht mitgezählt.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

Artikel 14

Amtsdauer

Der Vorstand und die Kontrollstelle werden für die gesamte Zeit bis zur Auflösung des Vereins gewählt.

Werden Sitze im Vorstand oder in der Kontrollstelle vakant, so erfolgt an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung eine Nachwahl. Fällt die Zahl der Mitglieder des Vorstandes unter drei oder der Kontrollstelle unter zwei, so ist für die Nachwahl eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen.

3.2. Der Vorstand

Artikel 15

Organisation

Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fällt seine Entscheide mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Der Präsident leitet die Vereinsversammlung und beruft die Vorstandssitzung schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktanden ein, so oft die Geschäfte es erfordern.

Artikel 16

Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident sowie der Vorstand führen die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihnen obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen übertragen sind.

Der Vorstand entscheidet in dringenden Fällen, in denen umgehend gehandelt werden muss, anstelle der Vereinsversammlung. Er hat an der nächsten Vereinsversammlung über seine Beschlüsse und Massnahmen zu informieren.

Artikel 17

Vertretung und Unterschrift

Der Präsident sowie der Vorstand vertreten den Verein gegen aussen.

Der Vorstand regelt, wer für den Verein rechtsverbindlich zeichnet. Grundsätzlich gilt die Einzelunterschrift des Präsidenten.

Artikel 18

Berichterstattung

Der Präsident hat mindestens einmal jährlich an der ordentlichen Vereinsversammlung einen Bericht über seine Tätigkeiten und über die Aktivitäten des Vereins abzulegen.

3.3. Die Kontrollstelle

Artikel 20

Organisation

Die Kontrollstelle besteht aus einer Person. Die Mitglieder des Vorstandes sind nicht in die Kontrollstelle wählbar.

Artikel 21

Aufgaben und Kompetenzen

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung des Vorstands und insbesondere das Rechnungswesen des Vereins.

Sie nimmt Einsicht in die Protokolle und die Buchhaltung. Über ihre Feststellungen erstattet sie an der Vereinsversammlung Bericht.

4. Finanzen / Haftung

Artikel 23

Beschaffung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft:

- durch Einnahmen aller Art aus der Durchführung des Anlasses „Poulet-Schweizer-Rekord-Versuch“ im 2019
- durch Beiträge aus Sponsoring-Aktivitäten
- durch Spenden von Gönnern
- durch die Erträge weiterer Aktionen und Events zur Mittelbeschaffung
- durch die Mitgliederbeiträge

Artikel 24

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Artikel 25

Buchführung und Geschäftsjahr

Die Bücher des Vereins werden nach kaufmännischen Grundsätzen geführt. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 26

Revision der Statuten

Die Revision der Statuten kann der Vereinsversammlung beantragt werden:

- vom Vorstand
- von einem Fünftel der Mitglieder des Vereins
- durch die Vereinsversammlung selbst

Beschliesst die Vereinsversammlung eine Statutenrevision, so ist zugleich darüber Beschluss zu fassen, ob diese an der ordentlichen Vereinsversammlung traktandiert werden soll, oder ob eine ausserordentliche Vereinsversammlung einzuberufen hat.

Einer Statutenrevision haben zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zuzustimmen.

Artikel 27

Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsbeschluss ist von der Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden zu fassen, die zugleich mehr als die Hälfte aller Mitglieder ausmachen müssen.

Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vereinsvermögen vollumfänglich an die Nachwuchsförderung von Jungschwängern über.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung am 23.10.2018 in Büchslen/Gempenach per sofort in Kraft.

Büchslen/Gempenach, im Schützenhaus, 23.10.2018

Der Vorsitzende:

Die Sekretärin a.i.:

Hansruedi Zwahlen

Mirjam Wittwer